

# Der dogmatische Wert der Anathematismen Cyrills.

Von August Deneffe S.J.

In der Christologie und in der Mariologie steht der Theologe vor der Frage: Sind die zwölf Kapitel oder Anathematismen des hl. Cyrill von Alexandrien durch das Konzil von Ephesus definiert worden oder nicht? Und wenn sie dort nicht definiert wurden, wurden sie in Ephesus wenigstens gutgeheißen? Und wenn sie dort nur approbiert wurden, haben sie vielleicht anderswoher einen absoluten dogmatischen Wert? Auf diese Fragen will die folgende Untersuchung eine Antwort geben.

## Abkürzungen:

AC = Acta Conciliorum Oecumenicorum, iussu atque mandato Societatis scientiarum Argentoratensis edidit Eduardus Schwartz. Berolini et Lipsiae 1914 ff. (AC I 1, 1, p. 40,5 = Acta etc., Tomus I, Volumen 1, Pars 1, Seite 40, Zeile 5.)<sup>1</sup>

Athen. = Collectio Atheniensis (AC I 1, 7; griechisch).

Cas. = Collectio Casinensis (AC I 3 und 4; lateinisch).

Vat. = Collectio Vaticana (AC I 1, 1—6; griechisch).

Ver. = Collectio Veronensis (AC I 2; lateinisch).

Eine Art Schlüssel zu den Akten von Schwartz ist I. Rucker, Studien zum Concilium Ephesinum 431. II. Ephesinische Konzilsakten in lateinischer Überlieferung. Oxenbronn bei Günzburg a. d. D. 1931; Selbstverlag des Verfassers. Rucker hat nämlich S. 41 ff. die Urkunden in zeitlicher Folge und mit Angabe ihres Fundortes bei Schwartz und in andern Aktensammlungen aufgeführt. Vgl. Schol 7 (1932) 277 f.

CSEL = Corpus scriptorum Ecclesiasticorum Latinorum.

MG = Migne, Patrologiae cursus completus. Series graeca.

ML = Migne, Patrologiae cursus completus. Series latina.

## I. Sind die Anathematismen Cyrills in Ephesus definiert worden?

A. Jasager. Ganz ausdrücklich wird die Definition der Anathematismen in einem holländisch geschriebenen Jubiläumsaufsatz von P. Albers (Studien 115 [1931 I] 189) behauptet: „Die Anathematismen sind weltberühmt und auf dem Konzil

<sup>1</sup> Mehrere gute Hinweise auf einzelne Stellen der Ephesinischen Akten verdanke ich meinem Mitbruder Jaime Castiello S. J.



von Ephesus definiert.“ — Viele Dogmatiker nehmen einfachhin die Anathematismen als Definitionen des Konzils von Ephesus. Chr. Pesch<sup>2</sup> z. B. schreibt: „Contra hanc doctrinam [sc. B. Virginem non esse Dei Genitricem] conc. ephes. can. 1 definivit“ etc. Ähnlich L. Lercher<sup>3</sup>: „Contra hanc doctrinam [Nestorii] Ephesinum (DB 113) definivit: „S. q. non confitetur, Deum esse veraciter Emmanuel...““. E. Hugon<sup>4</sup> sagt, das Konzil von Ephesus definiere durch Approbation der Anathematismen Cyrills die hypostatische Vereinigung: „approbando anathematismos S. Cyrilli, definit unionem esse secundum subsistentiam“. — Eine milde Beurteilung solcher Aussprüche legt J. Lebon nahe, wenn er (EphThLov 8 [1931] 402 f.) von den Anathematismen sagt: „Ce sont eux encore que les théologiens modernes considèrent, en pratique, comme traduisant la définition du concile d’Ephèse.“

Die 1. Auflage von Denzinger, Enchiridion (Wirceburgi 1854) S. 19 bringt die Anathematismen so, als ob sie Dekrete der Ephesinischen Kirchenversammlung wären: „Decreta Synodi Ephesinae oecumenicae III a. 431. Anathematismi Cyrilli. Anathematismos istos synodus III suscepit.“ Das wird wiederholt bis zur 9. Auflage. Die 10. Auflage hat für die Anathematismen nicht mehr die Überschrift: „Decreta Synodi Ephesinae“, sondern einfach „Conc. Ephesinum 431“, worunter vor den Anathematismen noch eine Stelle über den Primat steht.

Daß Suarez die Anathematismen als Definitionen des Konzils von Ephesus betrachtet, ersieht man aus folgendem Satz<sup>5</sup>: „Respondeo Christum Dominum esse vere et proprie sacerdotem. Est de fide . . . , et definitur in Concilio Ephes., can. 10.“

Aus ganz früher Zeit werden im III. Teil dieser Arbeit eine Anzahl Stellen angeführt, die die Anathematismen als Definition des Ephesinum annehmen oder anzunehmen scheinen. Es sei hier nur kurz auf Folgendes hingewiesen. Die Akten des Laterankonzils von 649 haben vor dem lateinischen Text der Anathematismen die Überschrift: „Symbolum apud Ephesum ducentorum patrum“ (Mansi 10, 1039 E). Isidor von Sevilla (ML 84, 151 AB) und Pseudo-Isidor (ML 130,

<sup>2</sup> Praelectiones dogmaticae IV<sup>4-5</sup> (Friburgi Brisg. 1922) n. 572.

<sup>3</sup> Institutiones Theologiae Dogmaticae III (Oeniponte 1925) n. 329.

<sup>4</sup> Tractatus dogmatici II<sup>5</sup> (Parisiis 1927), De Verbo inc. q. 2 a. 1 n. 6, p. 331.

<sup>5</sup> De incarnatione 46, 1, 1; ed. Vivès (Parisiis 1877) 18,448 b.



294 B) rechnen den synodischen Brief Cyrills mit den Anathematismen zu den „synodalia decreta“ von Ephesus. Ivo von Chartres (ML 161, 61) und das Decretum Gratiani (Pars III, De consecratione dist. 2 c. 80 und dist. 5 c. 39) betrachten denselben synodischen Brief als Symbolum Ephesinum.

B. Der Befund der Akten. Wir wollen zunächst die Vorfrage beantworten, wo die Anathematismen sich finden.

Die zwölf Anathematismen finden sich zuerst am Schluß des 3. Briefes des hl. Cyrill an Nestorius. Derselbe heißt auch mit Vorliebe „der synodische Brief“, wahrscheinlich, weil neben Cyrill auch die Alexandrinische Synode von 430 als Absenderin am Anfang des Briefes genannt ist. Die Eingangsworte sind Τοῦ Σωτῆρος ἡμῶν. „Salvatoris nostri“ oder „Cum Salvator“<sup>6</sup>. In zwei Aktensammlungen<sup>7</sup> trägt er das Datum: „Data mense Novembrio die XXX indictione XIII“, d. i. 30. November 430. Dieses Datum bezeichnet nach Schwartz<sup>8</sup> den Tag der Aushändigung an Nestorius. Schwartz beruft sich für diese Erklärung, wie es scheint mit Recht, auf die Überschrift einer Rede<sup>9</sup>, worin gesagt wird, daß Nestorius diese Rede am 6. Dezember 430 und zwar 6 Tage nach Empfang des Briefes gehalten habe. Demnach wären die Anathematismen mehr als ein halbes Jahr vor Beginn des Konzils von Ephesus (22. Juni 431) verfaßt und dem Nestorius überreicht worden.

Neben diesem „synodischen Brief“ sind hier besonders noch zwei Briefe Cyrills zu nennen. Es ist zunächst der sogenannte 2. Brief an Nestorius, mit Vorliebe „der dogmatische Brief“ genannt, der mit den Worten beginnt Καταφλαραοῦσι μὲν, „Obloquuntur quidem“, oder in einer andern Übersetzung „Intellego quosdam“<sup>10</sup>. Dieser Brief spielte nicht nur auf dem Konzil von Ephesus eine große Rolle, sondern er wurde auch auf dem Konzil von Chalcedon zweimal verlesen. In den Akten dieses Konzils trägt er das Datum: Monat Mechir der

<sup>6</sup> Der Brief ist in verschiedenen Quellensammlungen abgedruckt: AC I 1, 1, p. 33—42, Vat. n. 6 (griech.); AC I 2, p. 45—51, Ver. n. 17 (lat.); AC I 3, p. 26—35, Cas. n. 8 (lat.); AC I 5, p. 236 bis 244 (lat. Übers. des Dionysius Exiguus). Er findet sich auch Mansi 4, 1068—1084 bzw. 1094 u. 9, 321—328; ferner MG 77, 105 bis 121; ML 67, 11—18 und sonst.

<sup>7</sup> AC I 2, p. 51 u. I 3, p. 35.

<sup>8</sup> AC I 2, p. 51, Anm. zu Zeile 33 (lies dort Palat. 23 statt 21) u. I 3, p. 35, Anm. zu Z. 16.

<sup>9</sup> AC I 5, p. 39, 20.

<sup>10</sup> AC I 1, 1, p. 25—28; MG 77, 44—49.



XIII. Indiktion, d. i. 26. Jan. — 24. Febr. 430<sup>11</sup>. Der andere Brief ist der, den Cyrill im Jahre 433, also zwei Jahre nach Ephesus, an Bischof Johann von Antiochien schrieb und worin der Friede zwischen Cyrill und Johann und den mit ihm vereinten sogenannten „Orientalen“ besiegelt wurde<sup>12</sup>. Er beginnt mit den Worten Εὐφραίνεσθωσαν οἱ οὐρανοί, „Laetentur caeli“. Auch dieser Brief wurde in Chalcedon verlesen (Mansi 6, 665 bis 673 u. 959).

Die Bezeichnung des Briefes mit den Anathematismen als „synodischer Brief“ ist wenigstens bereits bei Dionysius Exiguus († um 540) gegeben, der in der Vorrede zur lateinischen Übersetzung sagt: „vobis epistulam synodicam sancti Cyrilli Alexandrini pontificis . . . destinavi<sup>13</sup>“. Aber die Bezeichnung ist nicht immer eindeutig. Sicher hat der hl. Sophronius († 638) in seinem „Synodalschreiben“ gegen die Monotheleten zwei Briefe Cyrills an Nestorius und den Brief an Johann von Antiochien als synodisch bezeichnet<sup>14</sup>. Auch das 3. Konzil von Konstantinopel (680—681) spricht von synodischen Briefen Cyrills in der Mehrzahl und versteht darunter höchst wahrscheinlich den 2. und 3. an Nestorius und den Unionsbrief an Johann von Antiochien<sup>15</sup>. Das Konzil von Chalcedon redet von den synodischen Briefen Cyrills und versteht darunter wahrscheinlich den „dogmatischen“ und den Brief an Johann von Antiochien, vielleicht auch den Brief mit den Anathematismen<sup>16</sup>. Im Folgenden werden wir aber doch, wo kein Mißverständnis zu befürchten ist, den Ausdruck „synodischer Brief“ zur Bezeichnung des 3. Briefes an Nestorius mit den Anathematismen verwenden<sup>17</sup>.

Nach Erledigung der Vorfrage kommen wir zur Hauptfrage des I. Teiles, nämlich: Sind die Anathematismen in Ephesus definiert worden?

Es steht nicht fest, daß die Anathematismen Cyrills in Ephesus definiert worden sind. Denn:

1. In denjenigen Gesta Ephesena, die den Verlauf der ersten Sitzung des Konzils ausführlich schildern, ist von

<sup>11</sup> Mansi 6, 659 u. 959; AC I 1, 1, p. 25 Anm.

<sup>12</sup> AC I 1, 4, p. 15—20; AC I 2, p. 104—107; MG 77, 173—181.

<sup>13</sup> AC I 5, p. 235, 11 ff.; ML 67, 11 A.

<sup>14</sup> Mansi 11, 497 B u. 498 D; s. unten III 6.

<sup>15</sup> Mansi 11, 635 DE; Denzinger n. 289 f.

<sup>16</sup> Mansi 7, 114; genauer behandelt unten III 1.

<sup>17</sup> Rucker (131) hat zum Brief „Laetentur caeli“ folgende Bemerkung: „Pusey zählt diesen Brief unter die Epistolae tres oecumenicae. Cyrilli Opera VI, Oxonii 1875; ep. 4 = dogmatica, 17 = synodica, 39 = unitiva.“ Die Zahlen 4 17 39 beziehen sich auf die Numerierung bei Migne.



einer Definition der Anathematismen nirgendwo die Rede. Das ist eine offenkundige und bekannte Tatsache. Die Hauptereignisse der am 22. Juni 431 abgehaltenen ersten Sitzung sind folgende: Einleitungsworte des ersten Sekretärs, des alexandrinischen Priesters Petrus — Verlesung des kaiserlichen Berufungsschreibens — Bericht über die vergebliche Einladung des Nestorius — Verlesung des Nizänischen Glaubensbekenntnisses — Verlesung des sog. dogmatischen Briefes Cyrills an Nestorius — Bitte Cyrills um das Urteil der Väter über diesen Brief: „. . . et peto vestram sanctitatem dicere utrum recte et inreprehensibiliter et consone sanctae illi synodo talia scripserim annon<sup>18</sup>“. — Urteil der Bischöfe über diesen sogenannten dogmatischen Brief — von 125 Bischöfen wird in der Collectio Vaticana das Urteil wörtlich angeführt<sup>19</sup>. — Gesamturteil: „Et omnes vero qui supra scripti sunt in principio actionis per ordinem episcopi haec eadem deposuerunt et ita credunt sicut et patres exposuerunt et epistula sanctissimi archiepiscopi Cyrilli ad Nestorium episcopum declaravit<sup>20</sup>“. — Verlesung und Verurteilung des Briefes des Nestorius an Cyrill τὰς μὲν κατὰ ἡμῶν ὑβρεις<sup>21</sup>. — Verlesung des Briefes des Papstes Cölestin an Nestorius — Verlesung des synodischen Briefes Cyrills, an dessen Schluß die Anathematismen stehen, und Einreihung derselben in die Akten — Feststellung, daß diese Briefe (mindestens der Brief des Papstes und der synodische Brief) dem Nestorius ausgehändigt worden waren — Verlesung von Väterzeugnissen — Verlesung von 25 Abschnitten aus den Schriften des Nestorius — Verlesung des Briefes des Bischofs Capreolus von Karthago — Verurteilung und Absetzung des Nestorius: „Coacti tam ex canonibus quam ex epistula sanctissimi patris nostri et comministri Caelestini episcopi Romanorum ecclesiae lacrimantes saepius ad hanc maerore plenam contra eum venimus sententiam<sup>22</sup>“.

Es ist also nichts ausdrücklich darüber gesagt, ob die Konzilsväter über die Anathematismen ein Urteil abgegeben oder gar sie definiert hätten. Man könnte einwenden, daß die Akten hier vielleicht eine Lücke hätten. Es mag etwas in den Akten übergangen oder ausgefallen sein, aber daß gerade dieser wichtige Punkt ganz ausgefallen sei, ist unwahrscheinlich,

<sup>18</sup> AC I 3, p. 61,21, Cas. n. 24,32; AC I 1, 2, p. 13, 23, Vat. n. 42, 44; Mansi 4, 1140 A.

<sup>19</sup> AC I 1, 2, p. 13 ff.

<sup>20</sup> AC I 3, p. 62, 8, Cas. n. 24,43.

<sup>21</sup> AC I 1, 1, p. 29—32, Vat. n. 5; MG 77, 49.

<sup>22</sup> AC I 3, p. 83, Cas. n. 25.



und sicher bleibt es dabei, daß in den Akten der ersten Sitzung nichts von einer Definition der Anathematismen ausdrücklich gesagt ist.

Einen Anhaltspunkt für die Behauptung, daß die Akten lückenhaft sind, bietet vielleicht der Bericht des kaiserlichen Kommissärs, des Grafen Candidianus, der am Tage nach der 1. Sitzung das Protokoll der Sitzung an sich nahm, um es dem Kaiser einzusenden: „Altera enim die, ignorans omnino quae gesta sunt, subito audio sanctissimum episcopum Nestorium ab eis fuisse depositum; propositas etiam litteras depositionis avellens legi, quas etiam piissimis nostris imperatoribus destinavi<sup>23</sup>.“ Dazu nehme man, was Cyrill an die in Konstantinopel weilenden Bischöfe Komarius und Potamon und andere Kleriker zu diesem Vorgang schrieb: „Quoniam vero, ut intellexi, relationes a magnificentissimo comite Candidiano delatae sunt, cauti ac vigilantes estote ac docete commentarios rerum in Nestorii depositione gestarum nondum perfecte perscriptos esse, unde ne ad religiosos quidem victoresque imperatores nostros relationem, quae mitti debet, adhuc mittere potuimus; at Deo bene favente una cum commentariis mittetur<sup>24</sup>.“ Wenn die Akten später ergänzt wurden, ist es aber doch unwahrscheinlich, daß gerade eine so wichtige konziliare Handlung, wie es die Definition der Anathematismen sein würde, unerwähnt geblieben wäre.

2. Die weitem Gesta Ephesena<sup>25</sup>, die über die Ereignisse der 2. und 3. Sitzung berichten, lassen auch keine Definition der Anathematismen erkennen. Die päpstlichen Gesandten, nämlich die Bischöfe Arcadius und Proiectus und der Priester Philippus, erschienen in der 2. Sitzung am 10. Juli 431. Aber, soweit man sehen kann, hatten sie keinen Auftrag, die Anathematismen zu bestätigen. Das an die Synode gerichtete päpstliche Schreiben vom 8. Mai 431<sup>26</sup>, das die Gesandten mitbrachten und das in der 2. Sitzung lateinisch und griechisch verlesen wurde, sagt am Schluß, der Papst habe seine Gesandten geschickt, um das, was er schon lange vorher festgesetzt habe, auszuführen. Dazu gehört aber, soviel man weiß, nicht die Bestätigung der Anathematismen. Nach der Verlesung dieses Papstbriefes riefen die Konzilsväter: „Hoc iustum iudicium. Novo

<sup>23</sup> AC I 4, p. 35,8, Cas. n. 87,6; AC I 1, 5, p. 120,17, Vat. n. 151,6.

<sup>24</sup> Mansi 4, 1231 CD; AC I 1, 2, p. 68,5, Vat. n. 67.

<sup>25</sup> AC I 1, 3, p. 53—63, Vat. n. 106; Mansi 4, 1279—1300.

<sup>26</sup> AC I 1, 3, p. 55, Vat. n. 106, 12—18; AC I 2, p. 22, Ver. n. 7; Mansi 4, 1283 C; ML 50,505.



Paulo Caelestino, novo Paulo Cyrillo. Caelestino custodi fidei. Caelestino unanimi synodi. Caelestino gratias agit omne concilium. Unus Caelestinus, unus Cyrillus; una fides synodi, una fides terrarum orbis<sup>27</sup>."

In dem kurzen, ebenfalls vom 8. Mai 431 datierten Begleit-schreiben, das der Papst seinen Gesandten mitgab, ist auch nichts von den Anathematismen gesagt, wenigstens werden sie nicht ausdrücklich genannt. Der Auftrag lautet: „Cum Deo nostro, sicut credimus et speramus, auctore ad destinata vestra caritas venerit loca, ad fratrem et coepiscopum nostrum Cyrillum consilium vestrum omne convertite et quicquid in eius videritis arbitrio, facietis. Auctoritatem sedis apostolicae custodiri debere mandamus. Si quidem et instructiones, quae vobis traditae sunt, hoc loquantur, ut interesse conventui debeatis, ad disceptationem si fuerit ventum, vos de eorum sententiis iudicare debebitis, non subire certamen<sup>28</sup>." Dann folgen noch Anweisungen für den Fall, daß die Synode sich schon aufgelöst hätte.

Die Legaten ließen sich die Akten der ersten Sitzung vorlegen: „Rogamus, ut ea nobis patefieri mandetis, quae ante adventum nostrum in sancta hac synodo acta sunt, quo iuxta beati Papae nostri praesentisque huius sancti coetus sententiam nos quoque confirmemus, conformiter eorum depositioni<sup>29</sup>."

In der 3. Sitzung, 11. Juli 431, erklärte der Legat Philippus, daß sie, die Legaten, aus der Lesung der Akten die Rechtmäßigkeit des Vorgehens der Synode gegen Nestorius ersehen hätten: „In quibus commentariis intelleximus omnia canonice et ex ecclesiastica disciplina iudicata esse<sup>30</sup>." Dann wurde auf seine Veranlassung noch einmal die Formel der Verurteilung des Nestorius verlesen, und zwar zu dem Zweck, „ut sequentes formulam sanctissimi Papae Caelestini, qui hanc curam nobis commisit, et vestrae etiam sanctitatis, iudicia vestra confirmare possimus<sup>31</sup>." Es folgten die berühmten Sätze des Legaten Philippus über den Primat (Denzinger n. 112 und 1824) und dann die amtliche Bestätigung des Urteils der Synode durch die Legaten.

Philippus selbst erklärte: „Firmum ergo est iuxta omnium ecclesiarum decretum — nam orientalis et occidentalis ecclesiae sacerdotes vel per se vel per suos legatos sacerdotali huic consensui

<sup>27</sup> AC I 3, p. 94,1, Cas. n. 35,19; AC I 1, 3, p. 57,24, Vat. n. 106,19.

<sup>28</sup> AC I 2, p. 25,3, Cas. n. 8; ML 50, 503.

<sup>29</sup> Mansi 4, 1290 D; AC I 1, 3, p. 58,28, Vat. n. 106,23.

<sup>30</sup> Mansi 4, 1294 B; AC I 1, 3, p. 59,24.

<sup>31</sup> Mansi 4, 1294 B.



intersunt — quod in ipsum pronuntiatum est“; Bischof Arcadius: „secuti formam Caelestini sanctissimi papae apostolicae sedis, qui nos dignatus est huius negotii executores suos mittere, et sanctae synodi decreta; cognoscat Nestorius se episcopali dignitate exutum atque a tota ecclesia et communione omnium sacerdotum alienum esse“; Bischof Proiectus: „Propterea et ego quoque auctoritate legationis apostolicae sedis una cum fratribus sententiae executor existens definitio memoratum Nestorium veritatis inimicum fideique corruptorem tamquam iis, de quibus accusatus est, obnoxium a gradu episcopalis honoris et ab omnium praeterea sacerdotum orthodoxorum communione remotum esse<sup>32</sup>.“

Die Legaten unterschrieben dann noch die Konzilsakten. Aber in dieser Handlung kann man nicht die Vollendung der Definition der Anathematismen erblicken, schon deshalb nicht, weil, soviel man weiß, der Auftrag der Legaten sich gar nicht darauf bezog. Sie bestätigten nun auch schriftlich, was sie vorher mündlich ausgesprochen hatten: das Urteil über Nestorius. Außerdem haben sie durch ihre Unterschrift wohl auch im allgemeinen die Verhandlungen der ersten Sitzung und die Aussprüche der Bischöfe gutgeheißen. Bischof Arcadius sagte zwar: „Iuxta sanctae huius synodi acta non possumus eorum doctrinam nostris subscriptionibus non confirmare<sup>33</sup>.“ Aber in seiner Unterschrift sagte gerade er: „Sententiae in Nestorium schismatis et haeresis omnisque blasphemiae et impietatis auctorem pronuntiatae subscripsi<sup>34</sup>.“ Philippus, der zuerst unterzeichnete, schrieb: „commentariis subscripsi“. Aber auch darin liegt nicht die Bezeugung der Definition der Anathematismen. Proiectus erklärt in seiner Unterschrift, daß er dem Urteil der Synode in allem beistimme und die Absetzung des Nestorius unterschreibe: „iusto sanctae huius et oecumenicae synodi iudicio, prout ex actis edocti sumus, per omnia assentens, impii Nestorii depositioni subscripsi<sup>35</sup>.“

In den übrigen Sitzungen, der 4. bis 7., ist, so viel ich sehe, auch keine Definition der Anathematismen erfolgt.

3. In dem Bericht der Konzilsväter an Papst Cölestin I. über die Ereignisse in Ephesus bis zur 5. Sitzung einschließlich ist von einer Definition der Anathematismen nichts gesagt, wenigstens ist nicht ausdrücklich davon die Rede. Der Brief trägt in der *Collectio Casinensis*<sup>36</sup> die Aufschrift: „Exemplar epistulae scriptae a sancta synodo ad archiepisco-

<sup>32</sup> Mansi 4, 1295 E 1298 D 1299 A; AC I 1, 3, p. 61,11 (Philippus), p. 62,6 (Arcadius), p. 62,20 (Proiectus), Vat. n. 106, 31—33.

<sup>33</sup> Mansi 4, 1299 C; AC I 1, 3, p. 63,3.

<sup>34</sup> Mansi 4, 1299 D.

<sup>35</sup> Mansi 4, 1299 E. — <sup>36</sup> AC I 3, p. 169.



pum Romanum Caelestinum significans quae gesta sunt in Epheseno concilio.“ Bei der Aufzählung der Geschehnisse der 1. Sitzung werden genannt: Vergebliche Einladung des Nestorius — Verlesung und Billigung des Briefes oder der Briefe Cyrills an Nestorius — Verlesung und Mißbilligung des von Nestorius an Cyrill geschriebenen Briefes — Verlesung der Stücke aus den Schriften des Nestorius — Verlesung des an ihn gerichteten Papstbriefes — Verurteilung des Nestorius. Der Satz über Cyrill lautet: „Postea relectae sunt litterae quae scriptae sunt ad eum [sc. Nestorium] a sanctissimo et Deo amicissimo episcopo Alexandrinae ecclesiae Cyrillo, quas et probavit recte habere et inreprehensibiliter sancta synodus et nullo modo dissonas esse aut a divinitus inspiratis scripturis aut etiam a tradita et exposita fide in magna synodo sanctorum patrum, qui in Nicaea per tempora convaluerunt, sicut et tua sanctitas recte hoc probans testificata est<sup>37</sup>.“ Aus dem Wortlaut ist nicht ersichtlich, ob Brief in der Einzahl oder in der Mehrzahl gemeint ist. Heißt es: der eine Brief Cyrills sei verlesen worden, dann kann damit, nach der Reihenfolge der Ereignisse zu schließen, nur der dogmatische Brief gemeint sein, und vom synodischen Brief mit den Anathematismen ist überhaupt nicht die Rede. Das griechische γράμματα kann aber auch Briefe in der Mehrzahl bedeuten<sup>38</sup>. Und da in dem gleich unter 4 zu nennenden Brief der Väter an die Kaiser klar von Briefen Cyrills, die bestätigt worden seien, die Rede ist, so nehmen wir mit Recht auch im Schreiben an den Papst Briefe in der Mehrzahl. Und dann ist der dogmatische und der synodische Brief, dem die Anathematismen beigegeben sind, gemeint. Allerdings besteht auch hier noch eine kleine Schwierigkeit. Die Collectio Veronensis<sup>39</sup> hat nämlich nach den Worten: „Et lecta est“ zunächst den sogenannten ersten Brief an Nestorius und dann den zweiten oder dogmatischen. Auch in dem von J. Vives<sup>40</sup> herausgegebenen, in den Akten von Schwartz nicht enthaltenen „Summarium tertie Ephesine Synodi“ sind an dieser Stelle die Briefe in der Mehrzahl genannt: „Lectum est primo Symbolum Nicene synodi; tum demum recitate sunt Cyrilli ad Nestorium epistole<sup>41</sup>.“ Erst später heißt es: „Postulatum est,

<sup>37</sup> AC I 3, p. 170,17, Cas. n. 59,5; AC I 2, p. 86,10, Ver. n. 22,5; AC I 1, 3, p. 6,30, Vat. n. 82,5; Mansi 4, 1331 D, unter den Akten der 5. Sitzung.

<sup>38</sup> Vgl. die Lexika.

<sup>39</sup> AC I 2, p. 36, n. 12,30.

<sup>40</sup> AnalSacraTarrac 7 (Barcelona 1931) 229—253.

<sup>41</sup> A. a. O. 234 c.



ut Cyrilli quoque ultima ad Nestorium epistola [d. h. der synodische Brief] legeretur<sup>42</sup>“, über dessen Bestätigung nichts gesagt wird. Wohl wird seine Verlesung und die Bezeugung der geschehenen Überreichung an Nestorius erwähnt. Daher könnte jemand einwenden, mit den bestätigten Briefen seien eben die zwei ersten an Nestorius gemeint, und dann wäre wieder nichts für den synodischen Brief mit den Anathematismen gewonnen. Jedoch sagt Schwartz wohl mit Recht zum ersten Brief<sup>43</sup>: „Inepte ipsis gestis inseruit collector.“ Denn in den gleich folgenden Urteilen der Väter ist immer nur von „epistola“ Cyrilli die Rede. Demnach bleibt es dabei, daß sowohl der dogmatische, als der synodische Brief bestätigt wurden. Aber eine Definition der Anathematismen ist damit noch nicht bezeugt.

4. In ihrem Schreiben an die Kaiser Theodosius und Valentinian über die Verurteilung des Nestorius sprechen die Konzilsväter von den Briefen Cyrills, die sie in Übereinstimmung mit dem Nizänischen Glaubensbekenntnis gefunden hätten: „Expositioni huic [sc. symbolo Nicaeno] primum quidem de fide epistulas deoamantissimi et sanctissimi archiepiscopi Cyrilli comparantes consonantes invenimus et dogmatibus et intellectibus et in nullo alienam eius doctrinam piae illius expositionis<sup>44</sup>.“ Hier sind ausdrücklich auch im Griechischen die Briefe in der Mehrzahl genannt. Demnach müssen wir annehmen, daß sich die Aussage: „Wir haben sie in Übereinstimmung mit den Dogmen und Auffassungen und in keinem Punkte abweichend von jenem frommen Bekenntnis gefunden“, auch auf den synodischen Brief mit den Anathematismen bezieht. Aber von einer Definition der Anathematismen ist damit nichts gesagt. Auch die am Schluß des Briefes erwähnte Unterzeichnung ändert nichts. Es ist die Unterzeichnung am Schluß der Konzilsakten gemeint.

In einem andern, auch von den drei päpstlichen Legaten unterzeichneten Brief der Konzilsväter an die kaiserlichen Majestäten, worin diese um Befreiung der gefangen gesetzten Bischöfe Cyrill und Memnon gebeten werden, ist als Ergebnis des Konzils die Absetzung des Nestorius und die Exkommunikation seiner Anhänger angegeben. Von

<sup>42</sup> Ebd. 234 f. — <sup>43</sup> AC I 2, p. 36,38.

<sup>44</sup> AC I 3, p. 86,16, Cas. n. 30,5; AC I 1, 3, p. 4,22, Vat. n. 81,5; Mansi 4, 1238 E unter den Akten der 1. Sitzung.



einer Definition der Anathematismen oder überhaupt von den Anathematismen ist nicht die Rede<sup>45</sup>.

5. Cyrill selbst erwähnt, soviel ich sehe, nie eine Definition seiner Anathematismen, trotzdem er dazu Gelegenheit gehabt hätte. Er schrieb drei Verteidigungen der Anathematismen, wovon allerdings zwei wahrscheinlich vor dem Konzil liegen, nämlich der *Apologeticus pro duodecim capitibus adversus orientales episcopos*<sup>46</sup> und die *Epistola ad Euoptium adversus impugnationem duodecim capitum a Theodoreto editam*<sup>47</sup>. „Da sie des Konzils zu Ephesus in keiner Weise erwähnen, so wird wohl mit Recht gefolgert, daß beide Schriften noch der ersten Hälfte des Jahres 431 angehören<sup>48</sup>.“ Die dritte Verteidigungsschrift, die sogenannte *Epilysis* oder *Explicatio duodecim capitum Ephesi pronuntiata a Cyrillo Archiepiscopo Alexandrino, s. synodo clariorem illorum declarationem exigente*<sup>49</sup>, ist verfaßt „zu Ephesus und zwar während der dortigen Gefängnishaft, im August oder September 431, auf Bitten der Ephesinischen Väter<sup>50</sup>.“ Ein Hinweis auf das Konzil oder auf eine Definition durch das Konzil ist nicht im Text.

6. Zu einer konziliaren Definition gehört die Zustimmung des Papstes. Daß die päpstlichen Legaten, soviel bekannt ist, keinen Auftrag hatten, eine päpstliche Zustimmung zu den Anathematismen zu überbringen, wurde schon vorher (unter 2) gesagt. Auch sonst läßt sich nicht nachweisen, daß Papst Cölestin oder einer seiner Nachfolger die Absicht hatte, die Anathematismen durch seine Zustimmung zu einer konziliaren Definition zu erheben.

Wohl hat Cölestin I. die Verurteilung des Nestorius schon vor dem Konzil bedingt ausgesprochen<sup>51</sup>. Aber für die Anathematismen ist dergleichen nicht nachweisbar.

<sup>45</sup> AC I 3, p. 116, Cas. n. 44; AC I 1, 3, p. 47, Vat. n. 102 (hier fehlt die Unterschrift der Legaten); Mansi 4, 1441 unter den Akten der 6. Sitzung; auch hier keine Unterschrift der Legaten.

<sup>46</sup> MG 76, 315—386; ML 48, 933—968; AC I 1, 7, p. 33—65, Athen. n. 24; AC I 5, p. 116—142, *Collectio Palatina* n. 39.

<sup>47</sup> MG 76, 385—452; ML 48, 969—1001; AC I 5, p. 142—165, *Palat.* n. 40 und p. 249—287, *Coll. Sichardiana* n. 4.

<sup>48</sup> O. Bardenhewer, *Geschichte der altkirchl. Literatur IV* (Freiburg 1924) S. 52. — Eine Art Kommentar zu diesen zwei ersten Apologien schrieb J. Mahé S. J.: *Les Anathématismes de Saint Cyrille d'Alexandrie et les évêques orientaux du patriarcat d'Antioche*, in *RevHistEccl* 7 (1906) 505—542.

<sup>49</sup> MG 76, 293—312; AC I 1, 5, p. 15—25, Vat. n. 148.

<sup>50</sup> Bardenhewer a. a. O. 51.

<sup>51</sup> AC I 1, 1, p. 76, 27 u. p. 80, 8, Vat. n. 9, 7 u. n. 10, 9; AC I 2, p. 6, 21 u. 9, 18, Ver. n. 1, 7 u. n. 2, 9; MG 77, 94 B, Mansi 4, 1029.



Cölestin I. hat Cyrill in einem Brief an Nestorius vom 10. August 430 mit dem Titel eines „*probatissimi sacerdotis*“ geehrt und seine Rechtgläubigkeit bestätigt: „*Alexandrinae ecclesiae sacerdotis fidem et probavimus et probamus*“<sup>52</sup>. Aber ein solches allgemeines Urteil kann man nicht als päpstliche Definition der einzelnen Sätze Cyrills noch auch als abschließenden Teil einer Konzilsdefinition betrachten.

Weiterhin hat Papst Cölestin I. in einem Brief an Cyrill („*Tristitiae nostrae*“), ebenfalls vom 10. August 430, einige Schriftstücke Cyrills gutgeheißen: „*Dum vero mentem nostram ad tuae fraternitatis scripta convertimus, paratum iam remedium quo pestifer morbus salubri remedio vitaretur, invenimus, puri fontis liquorem tuae caritatis sermone manantem, qui caenum omne male fluentis rivi deterget et omnibus quid de fide nostra sentiri debeat, aperiret*“<sup>53</sup>. Welches diese Schriftstücke (*scripta, tuae litterae*) sind, ist hier nicht ausdrücklich gesagt. Es sind jene, die der Diakon Posidonius dem Papste überbracht hat: „*litterae missae per filium nostrum Posidonium diaconum*“<sup>54</sup>. „*Epistolas quoque a me scriptas tradidi dilecto Posidonio iniungens illi, ut eas sanctitati tuae offerat*“, heißt es im Briefe Cyrills („*Si silere*“) an Papst Cölestin<sup>55</sup>. Dasselbe sagt Cyrill in einem Briefe („*Perturbatissimum*“) an Johann von Antiochien: „*Compulsus sum . . . earumque litterarum, quas ad illum dederam exempla, per Posidonium dilectum ecclesiae Alexandrinae diaconum mittere*“<sup>56</sup>.

Zu den von Posidonius dem Papst überbrachten und vom Papst gutgeheißenen Schriftstücken Cyrills gehört aber nicht der synodische Brief mit den Anathematismen. Denn in seinem synodischen Brief<sup>57</sup> sagt Cyrill dem Nestorius, daß er ihn jetzt zum drittenmal mahne: „*iam tertio his te litteris contestamur*“, und er verweist auf die im Brief Cölestins festgesetzte Frist. In dem vorhin genannten Brief des Papstes an Nestorius vom 10. August 430 sagt Cölestin dem Nestorius, Cyrill habe ihn schon zweimal ermahnt: „*intellegas volo post primam et secundam illius et hanc correptionem nostram, quam constat esse iam tertiam*“<sup>58</sup>. Von demselben Tag ist der Brief des Papstes an Cyrill datiert, worin Cölestin die Schreiben Cyrills gutheißt. Daher wird der Papst von

<sup>52</sup> AC I 2, p. 7,24 u. 11,23, Ver. n. 2,3 u. 2,17; AC I 1, 1, p. 78,12 u. 82,17, Vat. n. 10; ML 50, 471 B 7 u. 481 B 11.

<sup>53</sup> AC I 2, p. 5,7, Ver. n. 1,1; AC I 1, 1, p. 75,8, Vat. n. 9,1; MG 77, 90 B.

<sup>54</sup> MG 77, 90 B.

<sup>55</sup> MG 77, 86 B; AC I 1, 5, p. 12,22, Vat. n. 144,6.

<sup>56</sup> MG 77, 95 B; AC I 1, 1, p. 92,13, Vat. n. 13.

<sup>57</sup> MG 77, 105 AB.

<sup>58</sup> AC I 2, p. 9,19; ML 50, 475 B.



den Briefen Cyrills an Nestorius bis dahin nur den ersten<sup>59</sup> und zweiten (den dogmatischen)<sup>60</sup>, nicht aber den dritten oder synodischen Brief<sup>61</sup> in Händen gehabt haben. Außerdem muß man annehmen, daß Cyrill auch seinen Brief an die ägyptischen Mönche<sup>62</sup> durch Posidonius dem Papste überreichen ließ; denn in dem Briefe „Si silere“, worin er dem Papste mitteilt, daß er ihm durch Posidonius seine Briefe sende, hat er ausdrücklich vorher auch von seinem Brief an die ägyptischen Mönche gesprochen<sup>63</sup>.

7. Über die Anathematismen haben wir auch Aussagen der Gegner, und es fragt sich, ob vielleicht diese Aussagen eine Definition bezeugen.

Vor dem Konzil, höchst wahrscheinlich am 30. November 430 (s. oben I B, alinea 2), wurde der synodische Brief mit den Anathematismen Nestorius überreicht. Nestorius sandte die Anathematismen, und zwar, wie Mahé<sup>64</sup> wohl mit Recht vermutet, ohne den erklärenden Brief, an Bischof Johann von Antiochien, mit der Bitte, dieselben durch Andreas von Samosata und Theodoret von Cyrus widerlegen zu lassen, da sie apollinaristische und arianische Irrtümer enthielten<sup>65</sup>. Johann schrieb in einem Brief an Bischof Firmus von Caesarea: „Transmisit autem Nestorius nobis et capitula quaedam sive propositiones, quae circumferuntur in regia civitate ad laesionem communis ecclesiae, tamquam quae religiosissimi episcopi sint Cyrilli. Quae quidem eius esse non credo<sup>66</sup>.“ Theodoret antwortete dem Bischof Johann: „Valde dolui, cum anathematismos legissem, quos direxisti, nobis praecipiens, ut eos scripto destrueremus et ut haereticum eorum sensum nudum omnibus intimaremus<sup>67</sup>.“ Theodoret wie Andreas schrieben ihre Entgegnung, und Cyrill antwortete ihnen, höchst wahrscheinlich noch vor dem Konzil, mit den beiden vorher (unter 5) genannten Verteidigungsschriften.

Nach dem Konzil oder schon nach der ersten Sitzung wurden die Anathematismen heftig angegriffen von den um Johannes von Antiochien gescharten „Orientalen“, wie sie sich im Gegensatz zu den Asiaten (Kleinasiaten, Asiani) und Ägyptiern nannten<sup>68</sup>.

In zwei Urkunden wird gesagt, daß Cyrill versucht habe, eine Bestätigung der Anathematismen durch die Konzils-

<sup>59</sup> MG 77, 39. — <sup>60</sup> MG 77, 43. — <sup>61</sup> MG 77, 105.

<sup>62</sup> MG 77, 9. — <sup>63</sup> MG 77, 82 C.

<sup>64</sup> RevHistEccl 7 (1906) 506, nota 1.

<sup>65</sup> Vgl. MG 76, 343, aus Garnier.

<sup>66</sup> MG 84, 580 B.

<sup>67</sup> MG 76, 390; AC I 1, 6, p. 107,5, Vat. n. 167.

<sup>68</sup> AC I 4, p. 4,3 u. p. 40,41.



väter zu erlangen. Im Briefe des Johannes und des um ihn versammelten schismatischen Konzils an Kaiser Theodosius lesen wir: „Festinavimus illa quae nuper exposita sunt a Cyrillo capitula evangelicae et apostolicae doctrinae contraria condemnare . . . Quae ille . . . synodica confirmare auctoritate temptavit<sup>69</sup>.“ Ferner in einem Begleitschreiben der Orientalen für ihre Gesandtschaft nach Konstantinopel: „Haeretica vero capitula, quae a Cyrillo sunt nuper exposita, quibus et anathematismos superfluos subiecit ac vanos, quaeque etiam vano decreto ac subscriptione episcoporum roborare temptavit, haec eicit atque alienat ab orthodoxa fide sancta synodus [Orientalium], quae in Epheso congregata est<sup>70</sup>.“

Aber auch der Erfolg dieses Versuchs, die Tatsache der Unterschreibung, wird behauptet. So steht in dem eben genannten Brief an den Kaiser einige Zeilen weiter: „Haec [sc. capitula] ut proicerent, et eos, qui olim seducti sunt, episcopos, et eis subscribere sunt passi, rogavimus . . . et eos persuadere nequivimus<sup>71</sup>.“ Und noch deutlicher heißt es in dem oben genannten Begleitschreiben für die Gesandten: „Unde et persuadere temptavimus illos episcopos, qui ea, quae sunt Aegyptii, sentiunt et expositis ab eo haereticis capitulis subscripserunt, ut auferrent illa, quae orthodoxae fidei aperte contraria sunt<sup>72</sup>.“

In einem andern Brief an Kaiser Theodosius erwähnen die Orientalen ebenfalls die Unterzeichnung der Anathematismen durch die Anhänger Cyrills und Memmons, des Bischofs von Ephesus: „Haeretica subscribere capitula et propterea excommunicationis a nobis increpationi subiecti sunt<sup>73</sup>.“ Und in einem Brief an die Kaiserinnen teilen sie mit, daß sie die Anhänger Cyrills und Memmons exkommuniziert hätten, „donec . . . haeretica capitula, quae Apollinarii et Arrii et Eunomii impietati conveniunt, anathemate condemnantes, sanctorum patrum fidem qui in Nicaea sunt collecti, recipiant“ etc.<sup>74</sup>

Desgleichen wird die Unterzeichnung behauptet in dem Schreiben Johanns von Antiochien und einiger anderen Bi-

<sup>69</sup> AC I 4, p. 56, 1—7, Cas. n. 105; AC I 1, 7, p. 69, 25—30, Athen. n. 48. Der Brief enthält übrigens das rechtgläubige Glaubensbekenntnis, auf Grund dessen später die Aussöhnung mit Johann von Antiochien stattfand. Vgl. MG 77, 172 CD 176 D.

<sup>70</sup> AC I 4, p. 62, 37, Cas. n. 110; AC I 1, 3, p. 39, 20, Vat. n. 96; AC I 5, p. 288, 26, Sichardiana n. 5, 2.

<sup>71</sup> AC I 4, p. 56, 13—16; AC I 1, 7, p. 69, 37—40.

<sup>72</sup> AC I 4, p. 62, 7, Cas. n. 110, 1; AC I 1, 3, p. 38, 20, Vat. n. 96.

<sup>73</sup> AC I 4, p. 50, 29, Cas. n. 102; AC I 1, 5, p. 134, 4, Vat. n. 163.

<sup>74</sup> AC I 4, p. 49, 13, Cas. n. 99; AC I 1, 5, p. 132, 21, Vat. n. 160.



schöfe an den Bischof Rufus von Thessalonich, der<sup>75</sup> wegen Krankheit nicht auf dem Konzil erscheinen konnte und durch Bischof Flavian von Philippi seine Zustimmung zur Lehre Cyrills hatte aussprechen lassen: „Fide namque relicta, quam a sanctis patribus acceperant, duodecim Cyrilli Alexandrini capitibus subscripserunt, quae Apollinarii prava opinione plena sunt et cum Arii et Eunomii impietate conveniunt omnesque, qui manifestam illam impietatem non suscipiunt, anathemati subiciunt<sup>76</sup>.“ Noch einmal kommt das Schreiben hierauf zurück: „Cyrillum et Memnonem deposuimus, . . . ceteros vero, qui dogmatibus illis pietati dissentaneis subscribere et adstipulari sunt ausi, tantisper excommunicationi subiecimus<sup>77</sup>.“ — „Praedictis capitulis subscribere praesumpserunt“, sagen mehrere orientalische Bischöfe in einem Brief an Bischof Acacius von Beröa<sup>78</sup>.

Weiterhin haben wir Zeugnisse in einem Brief des Ibas von Edessa und des Theodoret von Cyrus. Der Brief des Ibas ist das dritte der sogenannten „drei Kapitel“. Ibas schrieb ihn „wahrscheinlich 433, als Presbyter der edessenischen Kirche, an Bischof Mari von Hardaschir in Persien<sup>79</sup>“. Er sagt darin: „Nestorium ex episcopatu deposuerunt, iudicio et inquisitione non facta. Post duos autem dies damnationis eius venimus in Ephesum, et cognoscentibus nobis, quod in damnatione Nestorii, quae ab eis facta est, duodecim capitula, quae a Cyrillo conscripta sunt, cum essent contraria verae fidei, posuerunt et firmaverunt et consenserunt eis tamquam verae fidei consonis, omnes orientales episcopi Cyrillum damnaverunt<sup>80</sup>.“ Übrigens legt der erste Satz, wonach die Absetzung des Nestorius ohne Urteil und Untersuchung geschehen sei, den Gedanken nahe, daß über die erste Konzilssitzung doch übertriebene Gerüchte bei den Orientalen im Umlauf waren. — Der Brief des Theodoret von Cyrus ist nach Bardenhewer<sup>81</sup> im Jahre 449 geschrieben. A. d'Alès dagegen meint<sup>82</sup>, Theodoret habe das Schreiben Ende 431 oder Anfang 432 verfaßt. Die Adressaten sind die Mönche von Euphratesia, Osroëne usw. Theodoret schreibt: „Impia capita, quae cum anathematis in regiam urbem miserant,

<sup>75</sup> AC I 1, 2, p. 14,31, Vat. n. 45,5.

<sup>76</sup> Mansi 4, 1411 E; AC I 1, 3, p. 40, 11, Vat. n. 97.

<sup>77</sup> A. a. O. 1414 AB bzw. p. 40, 20.

<sup>78</sup> AC I 4, p. 58, 39, Cas. n. 107.

<sup>79</sup> O. Bardenhewer, Geschichte der altkirchlichen Literatur IV (Freiburg 1924) 410.

<sup>80</sup> Mansi 7, 243 C. — <sup>81</sup> A. a. O. 224.

<sup>82</sup> EphThLov 8 (1931) 414.



receperunt et propriis, prout arbitrati sunt, probaverunt subscriptionibus<sup>83</sup>." Nicht ganz klar ist es, ob er hier die Unterzeichnung durch die Alexandrinische oder durch die Ephesinische Synode meint.

Es bestand bei den Orientalen die Überzeugung, daß die Ephesinischen Konzilsväter die Anathematismen bestätigt und unterschrieben hätten. Wenn auch die Gegner Cyrills von den Vorgängen besonders der ersten Sitzung einige unrichtige Vorstellungen gehabt haben mögen, so liegt doch kein genügender Grund vor, an der so oft bezeugten Bestätigung und Unterschreibung zu zweifeln. Aber eine Definition ist damit noch nicht bezeugt. Sie sagen nichts von der doch zur Definition notwendigen Zustimmung des Papstes. Ferner fragt es sich, welche Unterschreibung gemeint ist. Man kennt meines Wissens aus der ersten Sitzung keine andere Unterzeichnung als diejenige, die sich an die Verurteilung des Nestorius anschloß und ganz am Schluß der Sitzung kam<sup>84</sup>, zu der auch später die päpstlichen Legaten ihren Namen beifügten. Dann ist das aber keine eigene Unterzeichnung der Anathematismen, sondern im allgemeinen eine Unterzeichnung der Akten und im besondern eine Zustimmung zur Verurteilung des Nestorius.

8. Bei der im Jahre 433 erfolgten Aussöhnung des Bischofs Johann von Antiochien wurde demselben nicht eine Zustimmung zu den Anathematismen abverlangt. Das wäre kaum erklärlich, wenn die Anathematismen eine konziliare Entscheidung gewesen wären. Auf Drängen des Kaisers schrieb er an Cyrill, legte ein Glaubensbekenntnis ab, erklärte sich mit der Verurteilung des Nestorius einverstanden und stimmte der Erhebung des Maximianus auf den Patriarchenstuhl von Konstantinopel zu. Cyrill antwortete in dem Brief: „Laetentur coeli et exultet terra<sup>85</sup>“. Man könnte allerdings sagen, Cyrill habe nur des lieben Friedens wegen von den Anathematismen geschwiegen. Jedenfalls hat man hier keinen positiven Beweis für die Definition.

9. In den 100 Jahren nach dem Konzil von Ephesus werden die zwölf Anathematismen in keinem päpstlichen Schreiben erwähnt. „Man muß bis zum Papst Johann II. (533 bis 535) hinabsteigen, um in einem päpstlichen Schriftstück die

<sup>83</sup> Ep. 151, 1; MG 83, 1418 A; Mansi 5, 1023 C.

<sup>84</sup> AC I 2, p. 55—64; Mansi 4, 1212 ff.

<sup>85</sup> MG 77, 169 und 173; AC I 2, p. 102 und 104, Ver. n. 28 und 29; AC I 1, 4, p. 7 und 15, Vat. n. 123 und 127. Der Brief des Kaisers ist AC I 2, p. 101, Ver. n. 27; AC I 1, 4, p. 3, Vat. n. 120.



Anathematismen Cyrills gegen Nestorius zitiert zu finden, die so, ein Jahrhundert nach dem Konzil von Ephesus, eine amtliche Bestätigung (une consécration officielle) fanden<sup>86</sup>.“ Die Anathematismen, so meint d’Alès<sup>87</sup>, lagen ein Jahrhundert lang in Quarantäne. Wären sie konziliarisch definiert worden, hätte man schwerlich diese Zurückhaltung geübt. Johann II. beantwortete in dem Brief „Olim quidem“ drei Fragen. Die zweite lautete: „An deus Christus carne pertulerit impassibilis deitate.“ Die Antwort leitet er ein mit dem Satz: „Deum vero carne passum his nihilominus probamus exemplis.“ Es folgen gleich Zitate aus der Hl. Schrift, aus Cyprian, Gregor von Nazianz, Augustinus und dann der Abschnitt: „Cyrillus capitulo XII: Si quis non confitetur Verbum passum carne et crucifixum carne et mortem carne gustasse factumque primogenitum ex mortuis secundum quod vita et vivificans est ut Deus, anathema sit<sup>88</sup>.“ Dann folgen noch Zitate aus Leo dem Großen. Hätte Papst Johann II. jenen zwölften Anathematismus Cyrills für eine Definition des Konzils von Ephesus angesehen, so hätte er doch wohl anders gesprochen. Übrigens, wenn das die einzige Erwähnung Cyrills bei Johann II. ist — mir ist keine andere bekannt —, so kann man kaum mit d’Alès sagen, daß hierin eine amtliche Bestätigung der Anathematismen liege. Der Papst zitiert einfach Cyrill, wie er Cyprian, Gregor von Nazianz, Augustinus, Leo zitiert, als Zeugen der katholischen Lehre.

Von einiger Bedeutung ist es auch, daß Pius XI. in seiner Enzyklika zum 1500jährigen Jubiläum des Konzils von Ephesus<sup>89</sup> nichts von einer Definition der Anathematismen erwähnt.

**Ergebnis.** Es steht nicht fest, daß die Anathematismen Cyrills vom Ephesinischen Konzil definiert worden sind. Daher darf der Theologe nicht behaupten, sie seien Definitionen des Konzils von Ephesus. Ja, es scheint festzustehen, daß sie in Ephesus nicht definiert worden sind. Denn wären sie dort definiert worden, so würde das wenigstens in der einen oder andern der vielen zeitgenössischen Urkunden deutlicher hervortreten. Das Schweigen berechtigt hier zur Leugnung.

<sup>86</sup> A. d’Alès, *Le concile d’Ephèse* (Paris 1931) S. 51.

<sup>87</sup> Ebd. S. 293.

<sup>88</sup> AC IV 2, p. 208, 36; Mansi 8, 805 D; ML 66, 22 C; vgl. Denzinger n. 201.

<sup>89</sup> AAS 23 (1931) 493—517.



## II. Sind die Anathematismen in Ephesus approbiert worden?

A. Ein Unterschied zwischen Definition und einfacher Approbation dürfte sich folgendermaßen feststellen lassen. Jede Definition ist zugleich eine Approbation. Aber nicht jede Approbation ist schon eine Definition. Wie der Papst in seinen Lehräußerungen nicht notwendig immer mit dem vollen Gewicht seiner Unfehlbarkeit auftritt, so braucht auch ein Konzil nicht alles, was es bestätigt oder approbiert, auch zu definieren. Ein greifbares Beispiel scheint gerade auf dem Konzil von Ephesus vorzuliegen, wo der zweite Brief Cyrills an Nestorius, die sogenannte *Epistola dogmatica*, sicher, wenigstens von den Konzilsvätern, approbiert wurde. Und doch sagt niemand, wenigstens weiß ich niemand, der es sagte, dieser Brief oder auch nur das in ihm enthaltene Glaubensbekenntnis sei vom Ephesinischen Konzil definiert worden. Zum mindesten müßte man folgerichtig sein und sagen, auch der zweite Brief oder wenigstens das in ihm niedergelegte Glaubensbekenntnis sei definiert.

Wenn wir nachher (unter C) sagen, die Konzilsväter von Ephesus hätten die Anathematismen approbiert, so ist der Sinn dieser, daß sie die in den Anathematismen enthaltenen Lehren als rechtgläubig oder in Übereinstimmung mit dem Dogma anerkannten. Später (unter D) werden verschiedene Aussprüche, die diesen Sinn zu erkennen geben, angeführt.

### B. Verschiedene Ansichten.

1. Für eine formelle Gutheißung der Anathematismen durch das Konzil von Ephesus sind naturgemäß alle, die sogar eine Definition derselben durch das Konzil annehmen, also die vorher unter I A genannten Autoren.

Eine neuere Untersuchung von Puig de la Bellacasa<sup>90</sup> kommt zu dem Schlusse, „daß die zwölf Anathematismen des hl. Cyrill durch das allgemeine Konzil von Ephesus approbiert worden sind und daß die Gegen Gründe völlig der Wahrscheinlichkeit entbehren“.

K. J. von Hebele bezweifelte in der 1. Auflage seiner Conciliengeschichte<sup>91</sup> die ausdrückliche Bestätigung: „Es wurden darum diese [Anathematismen] ohne Zweifel zugleich verlesen; daß sie aber von der ephesinischen Synode ausdrücklich bestätigt worden seien, ist nicht gesagt. Ja, wir finden in den

<sup>90</sup> Los doce Anatematismos de San Cirilo. ¿Fueron aprobados por el Concilio de Efeso? *EstudEcl* 11 (1932) 5—25.

<sup>91</sup> II (1853) 169 Anm. 3.



Akten gar keine Verhandlung über diese Anathematismen und das damit zusammenhängende Synodalschreiben.“ In der 2. Auflage aber<sup>92</sup> behauptet er die ausdrückliche Bestätigung: „Früher waren wir der Ansicht, diese Anathematismen seien zu Ephesus wohl verlesen, aber nicht ausdrücklich bestätigt worden, da sich in den Akten gar keine Verhandlung hierüber finde. Allein im fünften allg. Concil (Collatio VI) wird gesagt: Chalcedonensis sancta Synodus Cyrillum sanctae memoriae doctorem sibi adscribit et suscipit synodicas eius epistolas, quarum uni 12 capitula supposita sunt (Mansi, T. IX p. 341. Harduin, T. III p. 167). Hat man aber zu Chalcedon die Anathematismen Cyrills ausdrücklich bestätigt, so hatte man zu Ephesus noch mehr Grund dazu. Auch sagt Ibas in seinem bekannten Brief an Maris ausdrücklich, die Synode von Ephesus habe die Anathematismen Cyrills bestätigt und das Gleiche behaupteten schon zu Ephesus die Antiochener in einem Schreiben an den Kaiser, dessen unten in § 145 erwähnt wird (Harduin, T. II p. 530).“

Aus früherer Zeit kann der hl. Thomas angeführt werden, der die Anathematismen als in Ephesus approbiert betrachtet, zugleich aber auch zu erkennen gibt, daß er sie nicht als Definition dieses Konzils ansieht. Er schreibt: „Cyrillus dicit in epistola ad Nestorium, quae est in Ephesina synodo approbata: ‚Si quis non confitetur carni secundum subsistentiam unitum ex Deo Patre Verbum, unumque esse Christum cum sua carne, eundem videlicet Deum simul et hominem, anathema sit‘<sup>93</sup>.“ „Hoc est approbante synodo Ephesina damnatum a Cyrillo sub his verbis: ‚Si quis in uno Christo dividit subsistentias . . .‘<sup>94</sup>.“ Anders redet er in demselben Artikel vom 5. Kanon des II. Konzils von Konstantinopel: „Sancti patres utrumque in concilio quinto apud Constantinopolim celebrato damnaverunt.“ Ferner: „Dicitur enim in capitulis Cyrilli<sup>95</sup>“; dagegen sagt er im Sed contra desselben Artikels in Bezug auf die Kanones des Konzils von 553: „In capitulis quintae synodi“. Selbst der folgende Ausdruck ist vorsichtig gewählt: „In synodo Ephesina legitur<sup>96</sup>.“ — Beim hl. Bonaventura habe ich vergebens nach einer Anführung des Konzils von Ephesus gesucht.

Petavius<sup>97</sup> hält die Anathematismen für angenommen und approbiert in Ephesus: „Quod Ephesinae Syn-

<sup>92</sup> II (1875) 185 Anm. 3.

<sup>93</sup> C. gent. 4,38, al. 6. — <sup>94</sup> S. th. 3 q. 2 a. 3 c.

<sup>95</sup> S. th. 3 q. 25 a. 1 c. — <sup>96</sup> S. th. 3 q. 22 a. 3 ad. 1.

<sup>97</sup> De incarnatione 6,16, 3.



odi iudicium de illa Cyrilli epistola tertia deque subiectis anathematismis exstiterit, non referunt Acta, quae nec alioquin ad nos integra pervenerunt. Verum receptam et approbatam in Ephesino Concilio illam fuisse tertiam epistolam non est dubium, quod et Catholici contra Acephalos disputantes significant in Collatione Constantinopoli habita Iustiniano imperante anno Christi 532<sup>98</sup>.“

2. Gegen die Tatsache einer Bestätigung äußert sich Schäfer in seinem Aufsatz „Die Christologie des hl. Cyrillus von Alexandrien in der römischen Kirche. 432—534“<sup>99</sup>: „Der dritte Brief dagegen an denselben Nestorius, oder sein Synodalschreiben mit den zwölf Anathematismen, würde zwar auch verlesen; das Konzil dagegen verhielt sich durchaus zurückhaltend.“ Ferner<sup>100</sup>: „Den dritten Brief Cyrills an Nestorius hat das Konzil von Chalcedon ebenso wenig gutgeheißen, wie das von Ephesus.“

3. Andere, wie Rehrmann, Jugie, Lebon, unterscheiden zwischen einer formellen oder besondern und einer stillschweigenden oder gleichwertigen Bestätigung. Die letztere wird behauptet, die erstere geleugnet oder nicht erwähnt.

A. Rehrmann<sup>101</sup> bezeichnet das Urteil des Petavius, der<sup>102</sup> die Approbation des dritten Briefes behauptet, als „wohl zu gewagt“. Er selbst urteilt: „Wenn die Synode von Ephesus diesen Brief Cyrills auch nicht formell gutgeheißen, so hat sie ihn doch wenigstens gelten lassen, indem kein Widerspruch dagegen erhoben wurde.“

M. Jugie urteilt, daß keine Urkunde gestattet, eine besondere Bestätigung der Anathematismen durch die Konzilsväter anzunehmen<sup>103</sup>.

<sup>98</sup> Vgl. Mansi 8, 822 A.

<sup>99</sup> ThQschr 77 (1895 Tübingen) 424. — <sup>100</sup> A. a. O. 430.

<sup>101</sup> Die Christologie des hl. Cyrillus von Alexandrien (Hildesheim 1902) S. 117.

<sup>102</sup> De incarnatione 6,16, 3.

<sup>103</sup> DictThCath 5, 148: „Nous ferons seulement remarquer qu'aucun document ne permet d'affirmer que ces anathématismes ont reçu une approbation *spéciale* des Pères du concile. Tout suppose qu'ils furent lus à la I<sup>re</sup> session, en même temps que la *Lettre synodale* des Alexandrins ou troisième lettre de Cyrille à Nestorius, dont ils sont la conclusion; mais il ne semble pas que les Pères y aient fait une attention particulière et leur aient donné des éloges semblables à ceux qui furent prodigués à la seconde lettre de Cyrille à Nestorius, qui, elle, fut officiellement approuvée et canonisée. Si le Ve concile œcuménique, dans sa VI<sup>e</sup> session, Mansi t. IX, col. 327—329, présente les *anathématismes* comme faisant partie des actes d'Éphèse, *pars eorum quae Ephesi gesta sunt*, cela ne signifie point qu'ils reçurent une approbation spéciale, mais seule-



J. Lebon<sup>104</sup> spricht von einer stillschweigenden und gleichwertigen Bestätigung: „La troisième lettre, avec les anathématismes, a sans doute reçu une approbation tacite et équivalente, mais à parler rigoureusement, on ne peut pas dire qu'elle se soit vu attribuer la même autorité que la précédente.“

J. Tixeront<sup>105</sup> leugnet die „direkte“ Approbation: „On remarquera que, tandis que la lettre IV de saint Cyrille à Nestorius [es ist der II. Brief an Nestorius, der IV. in der Reihe der Briefe bei MG 77] fut déclarée conforme à la loi, la lettre XVII, qui comprenait les anathématismes, ne reçut pas d'approbation directe.“

C. Die Frage nach der Approbation der Anathematismen durch das Konzil von Ephesus kann man mit gutem Grunde so beantworten: Die Väter des Konzils von Ephesus haben die Anathematismen approbiert, und zwar in mehrfacher Weise: stillschweigend, formell einschlußweise (formaliter implicite) und formell ausdrücklich (formaliter explicite).

1. Eine stillschweigende Gutheißung durch die Väter liegt darin, daß sie keinen Widerspruch gegen die Anathematismen erhoben, wo man einen solchen erwarten müßte für den Fall, daß sie mit ihnen nicht einverstanden gewesen wären. Der Sekretär Petrus kündigte nämlich den synodischen Brief Cyrills mit den Worten an: „Mit dem Verlesenen [d. h. mit dem eben verlesenen Brief des Papstes] Übereinstimmendes schrieb Seine Heiligkeit, unser gottseligster Bischof Cyrill. Wir haben das Schriftstück in Händen. Und wenn Eure Gottseligkeit befehlen, werden wir es vorlesen<sup>106</sup>.“ Daß die Anathematismen mitverlesen wurden, ist wenigstens an dieser Stelle in der *Collectio Vaticana* nicht gesagt. Aber sie gehören mit zum Brief, und in der *Collectio Veronensis*<sup>107</sup> steht vor dem Brief die Bemerkung: „*Epistola sancti Cyrilli cum XII capitulis ad Nestorium in synodo relecta*“. Gegen die Bemer-

---

ment qu'ils furent lus comme des documents ordinaires, auxquels on ne trouva rien à dire au point de vue de la foi, et qui, par le fait même, se trouvèrent tacitement approuvés. Comme les actes de la I<sup>re</sup> session contenaient les *anathématismes* et qu'ils furent signés par tous les membres du concile, les Orientaux ont pu reprocher à ces derniers d'avoir souscrit ces formules, qui les choquaient si fort et qu'ils traitaient d'impies et de blasphématoires. Tillemont, *Mémoires*, t. XIV, p. 758—759.“

<sup>104</sup> EphThLov 8 (1931) 402.

<sup>105</sup> Histoire des dogmes III (Paris 1928<sup>7</sup>) 46 Anm. 4.

<sup>106</sup> AC I 1, 2, p. 36,16, Vat. n. 49; Mansi 4, 1180.

<sup>107</sup> AC I 2, p. 55,25.



kung des Sekretärs und gegen den Brief selbst erhob sich aber kein Widerspruch. Allerdings schließen wir das Fehlen eines Widerspruchs auch wieder nur aus dem Schweigen der Urkunden über einen solchen.

2. Eine formelle, wenn auch nur einschließliche Zustimmung zu den Anathematismen sehen wir in der Tatsache, daß die Väter die Aushändigung des synodischen Briefes an Nestorius durch Zeugen feststellen ließen. Nachdem nämlich der Brief verlesen und zu den Akten gelegt worden war, sagte der Sekretär, nicht nur der Brief des Papstes, sondern auch der Cyrills und der ägyptischen Synode sei dem Nestorius durch die Bischöfe Theopemptus, Daniel, Potamonus und Komarius ausgehändigt worden, und er schlage vor, die anwesenden Bischöfe Theopemptus und Daniel hierüber zu befragen. Beide Bischöfe sagten aus, sie hätten die Briefe dem Nestorius abgegeben<sup>108</sup>. Da die Synode ein solches Interesse daran zeigt, daß der Papstbrief und der synodische Brief dem Nestorius ausgehändigt wurde und einer der Bischöfe sich erkundigt, ob Nestorius den Schriftstücken Genüge geleistet habe<sup>109</sup>, so haben wir hier einen Beleg dafür, daß die Väter mit den Anathematismen einverstanden waren.

3. Für eine formelle ausdrückliche Gutheißung der Anathematismen haben wir in den eigentlichen Gesta Ephesena kein Zeugnis. Es gibt aber andere zeitgenössische Urkunden, die mehr oder minder deutlich eine ausdrückliche Bestätigung zu erkennen geben. Nämlich:

Cyrrill selbst spricht in seinem „Apologeticus ad piissimum imperatorem Theodosium“ von der Bestätigung seiner Briefe an Nestorius: „Quod rectam minimeque obliquam sanctorum dogmatum semitam teneam, id posteaquam epistolas, quas ad Nestorium perscripseram, legisent, communi sententia confessi sunt omnes et quidem scripto in ipsa fide monimentorum rerumque gestarum<sup>110</sup>.“ Im griechischen Text bei Schwartz ist von Briefen in der Mehrzahl die Rede. (Allerdings kommt „epistolae“ griechisch wie lateinisch auch in der Mehrzahl für einen Brief vor.)

Die Konzilsväter erklärten in ihrem Brief an die Kaiser, daß sie die Briefe Cyrills in Übereinstimmung mit den Dogmen gefunden hätten: „consonantes invenimus et dogmatibus et intellectibus et in nullo alienam eius doctrinam piae illius expositionis [sc. symboli Nicaeni]“.

<sup>108</sup> AC I 2, p. 36, 26—37, 13; Vat. n. 49 f.

<sup>109</sup> AC I 1, 2, p. 37, 14.

<sup>110</sup> MG 76, 482 B; AC I 1, 3, p. 88,8, Vat. n. 118,26.



Die näheren Angaben wurden oben unter I B 4 gebracht. — Eine ähnliche Erklärung ist im Schreiben der Konzilsväter an Papst Cölestin: „relectae sunt litterae . . . , quas et probavit recte habere et inreprehensibiliter sancta synodus“. Allerdings besteht hier, wie vorher unter I B 3 gesagt, eine Schwierigkeit, da es nicht klar ist, ob auch der synodische Brief mitgemeint ist. Da aber der Brief an die Kaiser von Cyrills Briefen in der Mehrzahl spricht, verstehen wir mit Recht auch im Brief an den Papst die Briefe in der Mehrzahl, und dann sind der dogmatische und der synodische Brief gemeint.

Die Gegner Cyrills und des Konzils sagen mehrmals aus, daß die Konzilsväter die Anathematismen unterschrieben hätten (oben I B 7): „Haeretica subscribere capitula“ (Brief an Kaiser Theodosius), „duodecim Cyrilli Alexandrini capitibus subscripserunt“ (Brief mehrerer Orientalen an Bischof Rufus), „impia capita . . . receperunt et propriis, prout arbitrati sunt, probaverunt subscriptionibus“ (Brief 151 des Theodoret von Cyrus). — Eine Synode von Anazarbus erklärte, sie werde Cyrill und seine Anhänger nicht als rechtgläubig aufnehmen, wenn die „haeretica capitula“ nicht auf alle Weise beseitigt würden<sup>111</sup>. Cyrill sollte „per propriam subscriptionem“ seine Kapitel zurücknehmen. Eine solche Sprache setzt doch wohl die Überzeugung voraus, daß die Anathematismen von den Anhängern Cyrills angenommen worden waren.

Diese Aussagen genügen nicht als Zeugnisse einer Definition, weil sie eine solche nicht klar genug aussprechen. Wir können auch nicht annehmen, daß eine besondere Unterzeichnung der zwölf Kapitel stattgefunden hat, weil wir für eine solche in den übrigen Akten keinen genügenden Anhaltspunkt haben. Aber einfachhin diese Zeugnisse der Gegner verwerfen können wir nicht. Sie sagen uns in glaubwürdiger Weise, besonders wenn wir sie mit den Zeugnissen der Briefe des Konzils an Papst und Kaiser und mit dem Briefe Cyrills an den Kaiser verbinden, daß die Konzilsväter irgendwie ausdrücklich die Kapitel gutgeheißen und angenommen haben.

Daß der Papst Cölestin den synodischen Brief mit den Anathematismen gutgeheißen hätte, dafür hat man meines Wissens keinen Beweis. Wohl hat er den dogmatischen Brief gutgeheißen (s. oben unter I B 6), und insofern hat der dogmatische Brief, wenn die Ephesinische Synode allein berücksichtigt wird, eine größere Autorität als die Anathematismen. Etwas anders ist es, wenn man die Zustimmung der spätern

<sup>111</sup> AC I 4, p. 143,25, Cas. n. 201; Mansi 5, 891 B.



Jahrhunderte mitberücksichtigt. Die päpstlichen Legaten hatten, soweit ersichtlich, keinen Auftrag, die päpstliche Zustimmung zu den Anathematismen zu übermitteln. Daher wurde auch vorhin nicht gesagt, das Konzil, sondern die Väter des Konzils hätten die Anathematismen bestätigt.

D. Man kann noch weiterhin die Frage nach dem Sinn der Approbation stellen: Haben die Konzilsväter die in den Anathematismen enthaltene Lehre gutgeheißen oder etwa nur eine dogmatische Tatsache, vielleicht die Rechtgläubigkeit Cyrills oder den Sinn seines Briefes, feststellen wollen?

Zur Beantwortung dieser Frage wird es gut sein, zunächst die Zeugnisse selbst sprechen zu lassen. In den Urteilen der Bischöfe über den dogmatischen Brief heißt es z. B.: „Mit dem Glauben, den die 318 zu Nizäa versammelten Väter dargelegt haben, stimmt das überein, was der verlesene Brief des heiligsten und gottgeliebtesten Vaters und Bischofs Cyrill enthält. Wir stimmen diesem Inhalt zu und heißen ihn gut, und wir finden nichts, was mangelhaft wäre oder nicht übereinstimmte<sup>112</sup>.“ Ähnlich lauten die Aussprüche anderer Bischöfe. Der Brief wird in Übereinstimmung mit dem Nizänischen Glaubensbekenntnis erfunden und sein Sinn<sup>113</sup>, sein Inhalt als rechtgläubig anerkannt. Etwas Ähnliches können wir für den synodischen Brief annehmen, trotzdem wir dafür keine Einzelurteile der Väter besitzen. Damit sind dann aber an erster Stelle die Lehren, die im Brief ausgesprochen werden, gutgeheißen. Daß der Brief wirklich diese Lehren enthält und daß Cyrill den Brief geschrieben hat, wird auch anerkannt. Aber darauf geht nicht die eigentliche Absicht der Väter.

Für beide Briefe, den dogmatischen und den synodischen, haben wir kurz vorher (unter II C 3) die Zeugnisse der Konzilsväter angeführt: „consonantes invenimus et dogmatibus et intellectibus“ und „relectae sunt litterae . . . , quas et probavit recte habere et irreprehensibiliter sancta synodus“. Cyrill selbst erklärt: „quod rectam minimeque obliquam sanctorum dogmatum semitam teneam, id, postquam epistolas . . . legissent, communi sententia confessi sunt omnes“. Die Gegner Cyrills sagen aus: „haeretica subscribere capitula“, „impia capita . . . receperunt“. Die Synode von Anazarbus weigerte sich, Cyrill als rechtgläubig anzuerkennen, solange die „haeretica capitula“ nicht zurückgenommen wären.

<sup>112</sup> AC I 1, 2, p. 14,8, Vat. n. 45,3; AC I 3, p. 61,34, Cas. n. 24,35.

<sup>113</sup> AC I 1, 2, p. 15,5.



Hieraus geht hervor, daß das Konzil von Ephesus die Lehren, die in den Anathematismen vorgetragen waren, gutgeheißen hat, vorausgesetzt, daß überhaupt der synodische Brief bestätigt wurde. Damit verbindet sich eine Bestätigung der Rechtgläubigkeit Cyrills. In seinem Brief an Kaiser Theodosius (oben C 3) hebt Cyrill gerade das letztere hervor: „quod rectam minimeque obliquam sanctorum dogmatum semitam teneam, id . . . confessi sunt omnes“; es lag ihm daran, seine Rechtgläubigkeit zu verteidigen.

Ergebnis. Die Väter des Konzils von Ephesus haben, ohne eine eigentliche Definition zu erlassen, die Anathematismen Cyrills in mehrfacher Weise gutgeheißen und die in denselben enthaltenen Lehren als rechtgläubig anerkannt. Eine Zustimmung des Papstes Cölestin zum synodischen Brief oder zu den Anathematismen läßt sich aber nicht nachweisen.

(Schluß folgt.)